

07.01.2025

## Qualitätsanforderungen an KULAP-Blühmischungen und KULAP-Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten

### 1. KULAP-Qualitätsblühmischungen

Für die KULAP-Maßnahmen K48 und K56 sind spezielle Saatgutmischungen mit Saatgut gemäß Qualitätsblühmischungen Bayern (QBB®) vorgesehen.



Abbildung 1: QBB®-Siegel

Durch das QBB®-Siegel (Abbildung 1) und die damit einhergehenden Qualitätsanforderungen wird gewährleistet, dass die KULAP- Qualitätsblühmischungen

- Wildpflanzensaatgut mit Herkunftsnachweis,
- Pflanzenarten, die ökologisch wertvolle Funktionen erfüllen,
- nur floristisch unbedenkliche Pflanzenarten,
- keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten,
- keine ackerbaulich problematischen Arten, sowie
- keine invasiven Neophyten enthalten.

#### 1.1 Bezeichnungen und Eignung der KULAP-Blühmischungen

Folgende Blühmischungen sind auf der Förderfläche zugelassen. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg/ha.

Tabelle 1: Übersicht der K56 – Mehrjährige Blühmischungen

Bezeichnung	Eignung
K56 "Bienenweide Bayern"	hochwachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen an allen Standorten mit besonders vielen pollen- und nektarreichen Pflanzen
K56 "Lebendiger Acker - trocken"	hochwachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen im strukturarmen Offenland mit geringer Wasserversorgung
K56 "Lebendiger Acker - frisch"	hochwachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen im strukturarmen Offenland mit guter Wasserversorgung

<b>Bezeichnung</b>	<b>Eignung</b>
K56 "Lebendiger Waldrand - trocken"	niedrigwachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen in der strukturreichen Feldflur, an sonnigen Waldrändern oder in Siedlungsnähe mit geringer Wasserversorgung
K56 "Lebendiger Waldrand - frisch"	niedrigwachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen in der strukturreichen Feldflur, an schattigen Waldrändern oder in Siedlungsnähe mit guter Wasserversorgung
K56 "Lebendiger Gewässerrand"	mittelhoch wachsende Mischung für mehrjährig zur Verfügung stehende Flächen mit angrenzenden Gewässern und guter Wasserversorgung

Die genauen und aktuellen Mischungsrezepturen können jeweils hier eingesehen werden:  
[KULAP-Blühmischungen in Bayern](#)

## 1.2 Wahl der Komponenten

### 1.2.1 Grundsätzliches

Die KULAP-Blühmischungen unterliegen den allgemeinen Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG). In den angebotenen KULAP-Blühmischungen finden sowohl Kulturformen („Kulturarten“) als auch Wildformen (d.h. ohne züchterische Bearbeitung) („Wildarten“) Verwendung. Welche Pflanzenart als Kultur- oder Wildart verwendet wird, kann den einzelnen Mischungsrezepturen entnommen werden.

Die eingesetzten Kulturarten bestehen aus Saatgutkomponenten, die zum einen in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz ([SaatArtVerzV](#)) enthalten und zum anderen nicht im SaatArtVerzV enthalten sind. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 der Saatgutverordnung ([SaatV](#)) dürfen solche Saatgutmischungen in den Verkehr gebracht und genutzt werden, sofern sie die Anforderungen in Anlage 3 Nr. 8 der SaatV erfüllen. Demzufolge dürfen die Blühmischungen keinen Besatz von Ampfer (außer Sauerampfer *Rumex acetosa* und *Rumex acetosella*), Flughafener (*Avena fatua*), Ackerfuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*) und Seide (*Cuscuta* sp.) aufweisen.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Kriterien festgelegt, die sich an den Anforderungen an Saatgut nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Erhaltungsmischungsverordnung ([ErMiV](#)) orientieren. Die KULAP-Blühmischungen müssen frei von Taub-Hafer (*Avena sterilis*), Kreuzkraut (*Senecio*-Arten), Orientalischem Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und *Ambrosia* sein. Da die KULAP-Blühmischungen nur auf Ackerstandorten angesät werden und Kulturarten enthalten sind, findet die ErMiV rechtlich keine weitere Anwendung.

Die Besatzfreiheit der Saatgutmischungen von den oben genannten Arten ist durch eine Untersuchung eines gemäß [SaatV](#) beauftragten Saatgutlabors anhand einer Probe von 100 g nachzuweisen. Die Blühmischungen sind bei der jeweils zuständigen Behörde (Saatgutankennungsstelle der Länder) zu beantragen.

### 1.2.2 Eingesetzte Kulturarten des Artenverzeichnisses

Werden diese Arten als Komponenten eingesetzt, so gelten die amtlichen Zertifizierungsvorschriften des Saatgutrechts für diese Art.

### 1.2.3 Eingesetzte Kulturarten außerhalb des Artenverzeichnisses

In nachfolgender Tabelle 2 sind Mindestanforderungen an Probengröße und Keimfähigkeit für die Arten zusammengefasst, die als Kulturarten in den KULAP-Blühmischungen eingesetzt werden, jedoch nicht den Regelungen des Saatgutrechtes unterliegen. Diese Mindestanforderungen müssen durch ein Zertifikat eines gemäß SaatV beauftragten Saatgutlabors nachgewiesen werden.

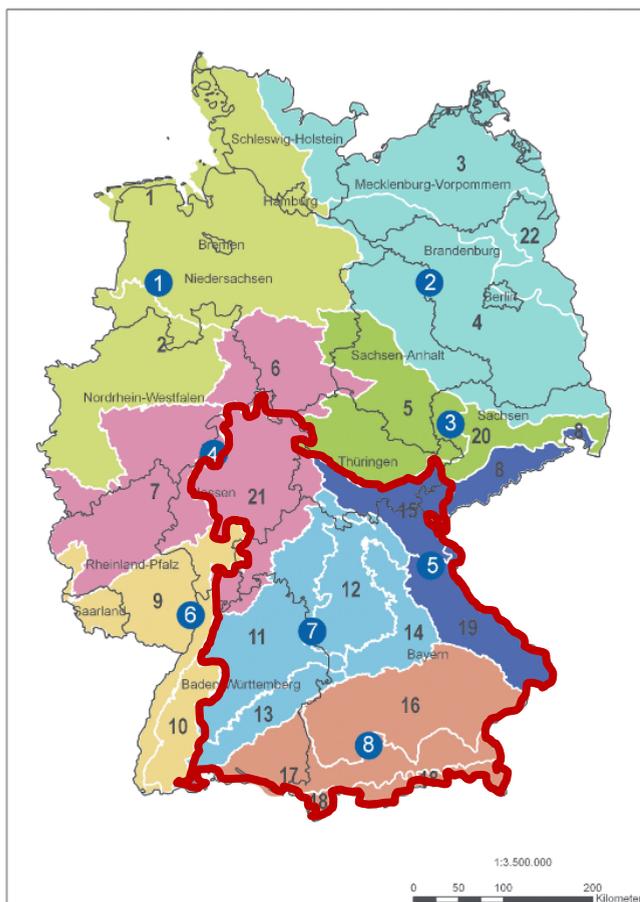
Tabelle 2: Mindestanforderungen für Kulturarten in den KULAP-Blühmischungen, die nicht der SaatV unterliegen

Name	Probengröße	Mindestkeimfähigkeit
Dill ( <i>Anethum graveolens</i> )	100 g	80 %
Borretsch ( <i>Borago officinalis</i> )	400 g	70 %
Ringelblume ( <i>Calendula officinalis</i> )	200 g	70 %
Koriander ( <i>Coriandrum sativum</i> )	200 g	70 %
Buchweizen ( <i>Fagopyrum esculentum</i> Moench)	400 g	80 %
Gartenkresse ( <i>Lepidium sativum</i> )	200 g	80 %

### 1.2.4 Eingesetzte Wildarten

Die eingesetzten Wildarten unterliegen nicht den Regelungen des SaatG. Für diese Komponenten gelten die Zertifizierungsvorschriften laut jeweiligem Zertifizierungssystem für Saatgut mit regionalem Bezug (z. B. RegioZert® oder VWW-Regiosaaten®).

Maßgeblich für den regionalen Bezug der in den KULAP-Blütmischungen eingesetzten Wildarten ist die im DBU-Projekt AZ 23931 (2010) erstellte Karte mit 22 Ursprungsgebieten und 8 Produktionsräumen (vgl. Abbildung 2). Diese Einteilung entspricht der in der ErMiV vorgesehenen Regionen-Einteilung.



Nr.	Produktionsräume	Nr.	Ursprungsgebiete
1	Nordwestdeutsches Tiefland	1	Nordwestdeutsches Tiefland
		2	Westdeutsches Tiefland mit Umterem Weserbergland
2	Nordostdeutsches Tiefland	3	Nordostdeutsches Tiefland
		4	Ostdeutsches Tiefland
		22	Uckermark mit Odertal
3	Mitteldeutsches Flach- u. Hügelland	5	Mitteldeutsches tief- u. Hügelland
		20	Sächsisches Löss- u. Hügelland
4	Westdeutsches Berg- u. Hügelland	6	Oberes Weser- u. Leinebergland mit Harz
		7	Rheinisches Bergland
		21	Hessisches Bergland
5	Südost- u. ostdeutsches Bergland	8	Erz- u. Elbsandsteingebirge
		15	Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
		19	Bayerischer und Opperpfälzer Wald
6	Südwestdeutsches Berg- u. Hügelland mit Oberrheingraben	9	Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
		10	Schwarzwald
7	Süddeutsches Berg- u. Hügelland	11	Südwestdeutsches Bergland
		12	Fränkisches Hügelland
		13	Schwäbische Alb
		14	Fränkische Alb
8	Alpen und Alpenvorland	16	Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion
		17	Südliches Alpenvorland
		18	Nördliche Kalkalpen

Quelle, S. 26-28 aus: "Prasse, R., Kunzmann, D & R. Schröder (2010): Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen. Abschlussbericht eines von der DBU finanziell geförderten Forschungsprojekt des Instituts für Umweltplanung der Gottlieb-Wilhelm-Leipzig-Universität Hannover in Kooperation mit dem Verband deutscher Wildsaamen- u. Wildpflanzenproduzenten e. V., unveröffentlichtes Manuskript, 166 S."

Abbildung 2: Zuordnung von Ursprungsgebieten und Produktionsräumen (BGBl, I 2011, 2644-2645)

Die in den KULAP-Blütmischungen eingesetzten Wildarten stammen ausschließlich aus den anteilig in Bayern liegenden Ursprungsgebieten (11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21). Die Aussaat kann bayernweit erfolgen. Für die in den KULAP-Blütmischungen eingesetzten Kulturarten gilt die Festlegung von Ursprungsgebieten ausdrücklich nicht.

### 1.2.5 Sonderfall Esparsette *Onobrychis viciifolia* für K56

Die Esparsette wird in SaatArtVerzV aufgelistet. Damit Wildformen der Esparsette in den mehrjährigen KULAP-Blütmischungen Verwendung finden können, ist diese für die B48/B61-Mischungen als Handelssaatgut zuzulassen. Wie die anderen eingesetzten Wildarten stammt die Esparsette ebenfalls aus den anteilig in Bayern liegenden Ursprungsgebieten (siehe 1.2.4). Es gelten die amtlichen Zertifizierungsvorschriften des Saatgutrechts nach SaatV.

## 2. KULAP-Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau / Äsungs- und Deckungsmischung für den Zwischenfruchtanbau)

Für die KULAP-Maßnahme K48 – „Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)“ sind spezielle Saatgutmischungen mit Saatgut gemäß QBB® vorgesehen.

### 2.1 Bezeichnungen und Eignung der KULAP-Blümmischungen

Folgende Äsungs- und Deckungsmischungen sind auf der Förderfläche zugelassen. Die Mindestaussaatstärke wird jeweils dazu genannt.

Tabelle 3: Übersicht der K48 - Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten

Bezeichnung und besondere Eignung	Winterhärte	Aussaatstärke kg/ha
K48 "Fruchtfolgeneutral"	mit abfrierenden Arten	25
K48 "Zuckerrübenfruchtfolge"	mit abfrierenden Arten	25
<b>Spezialisierte Mischungen</b>		
K48 "Rapsfruchtfolge"	mit teilabfrierenden Arten	25
K48 "Getreide-, Maisfruchtfolge"	mit teilabfrierenden Arten	25
K48 "Maisfruchtfolge"	mit frostunempfindlichen/ spätsaatverträglichen Arten	25
K48 "Hopfenanbau"	mit frostunempfindlichen/ spätsaatverträglichen Arten	80

Die genauen und aktuellen Mischungsrezepturen können jeweils hier eingesehen werden: [KULAP-Blümmischungen in Bayern](#)

## 2.2 Wahl der Komponenten

### 2.2.1 Grundsätzliches

Die KULAP-Äsungs- und Deckungsmischungen unterliegen den allgemeinen Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG). Die Mischungen bestehen ausschließlich aus Kulturarten, Wildarten mit regionalem Bezug finden keine Verwendung.

Die Komponenten für den wildtiergerechten Zwischenfruchtanbau wurden zudem so ausgewählt, dass die Saatgutmischungen auch die Vorgaben zur Anerkennung von Zwischenfrüchten auf ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening der 1. Säule erfüllen. Alle eingesetzten Arten stammen deshalb aus Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - [DirektZahlDurchfV](#)).

Eine Ausnahme besteht bei der Mischung für den Hopfenanbau, diese enthält Arten die nicht der vorher genannten Anlage enthalten sind. Die Mischung „Hopfenanbau“ ist deshalb nicht greeningfähig.

Genau wie bei den KULAP-Blütmischungen dürfen die KULAP-Wildsaatenmischungen keinen Besatz von Ampfer (außer Sauerampfer *Rumex acetosa* und *Rumex acetosella*), Flughafener (Avena fatua), Ackerfuchsschwanz (*Alopecurus myosuroides*), Seide (*Cuscuta* sp.), Taub-Hafer (*Avena sterilis*), Kreuzkraut (*Senecio*-Arten), Orientalischem Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und *Ambrosia* aufweisen.

Die Besatzfreiheit ist durch eine Untersuchung eines gemäß SaatV beauftragten Saatgutlabors anhand einer Probe von 100 g nachzuweisen.

### 2.2.2 Eingesetzte Arten des Artenverzeichnisses

Werden in der Äsungs- und Deckungsmischungen (Zwischenfruchtanbau) Arten als Komponenten eingesetzt, die im Artenverzeichnis enthalten sind, so gelten die amtlichen Zertifizierungsvorschriften des Saatgutrechts für diese Art.

### 2.2.3 Eingesetzte Arten außerhalb des Artenverzeichnisses

In nachfolgender Tabelle 4 sind Mindestanforderungen an Probengröße und Keimfähigkeit für die Arten zusammengefasst, die nicht den Regelungen des Saatgutrechtes unterliegen. Diese Mindestanforderungen müssen durch ein Zertifikat eines gemäß SaatV beauftragten Saatgutlabors nachgewiesen werden.

Tabelle 4: Mindestanforderungen für Arten in den Winterbegrünungsmischungen mit Wildsaaten, die nicht der SaatV unterliegen

Name	Probengröße	Mindestkeimfähigkeit
Buchweizen ( <i>Fagopyrum esculentum</i> Moench)	400 g	80 %
Ramtillkraut ( <i>Guizotia abyssinica</i> )	200 g	80 %
Gartenkresse ( <i>Lepidium sativum</i> )	200 g	80 %
Einjährige Luzerne ( <i>Medicago scutellata</i> )	200 g	80 % (unter Berücksichtigung hartschaliger Körner)
Serradella ( <i>Ornithopus sativus</i> )	400 g	80 %
Michels Klee ( <i>Trifolium michelianum</i> Savi)	200 g	80 % (unter Berücksichtigung hartschaliger Körner)
Sparriger Klee ( <i>Trifolium squarrosum</i> )	200 g	80 % (unter Berücksichtigung hartschaliger Körner)
Blasenfrüchtiger Klee ( <i>Trifolium vesiculosum</i> )	200 g	80 % (unter Berücksichtigung hartschaliger Körner)
Bockshornklee ( <i>Trigonella foenum-graecum</i> )	200 g	80 % (unter Berücksichtigung hartschaliger Körner)